

Vorhaben- und Erschließungsplan Berliner Siedlung West (VEP O 61)

– Stadt Mainz –

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

(Stand: 30.08.2011)

BEARBEITUNG / AUFTRAGNEHMER:



DÖRHÖFER & PARTNER

INGENIEURE - LANDSCHAFTSARCHITEKTEN - RAUM- UND UMWELTPLANER

Jugenheimerstraße 22, 55270 Engelstadt

Telefon: 06130 / 91969-0

Fax: 06130 / 91969-18

E-Mail: info@doerhoefer-planung.de

Internet: www.doerhoefer-planung.de

Projektleitung: Peter Dörhöfer, Dipl.-Ing. (FH),
Landschaftsarchitekt

Artenschutzrechtliche Beschreibung+ Bewertung sowie Konzeption der Maßnahmen:

VIRIDITAS (Auf der Trift 20, 55413 Weiler)

Projektkoordination und -auswertung Thomas Merz, Dipl.-Biologe

Reptilien: Ralf Thiele, Dipl.-Biologe

Fledermäuse: Astrid Fölling, Dipl.-Biologin

Vögel: Michael Schmolz, Dipl.-Biologe

Sonstige Bearbeitung: Harald Hampel, Dipl.-Ing. (FH),
Landschaftsarchitekt.



INHALT TEXTTEIL:

1. Vorbemerkung / Aufgabenstellung	3
2. Kurzbeschreibung des Gebietes	3
3. Artenschutzrechtliche Prüfung	3
3.1 Relevanzprüfung	4
3.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung	4
3.2.1 Reptilien.....	5
3.2.2 Vögel.....	5
3.2.3 Fledermäuse	7
4. Hinweise zu Maßnahmen des Artenschutzes im Rahmen der Planung	9
5. Fazit	9
6. Literatur	11

ANLAGEN:

<u>Anlage 1:</u> Bilddokumentation	11
<u>Anlage 2:</u> Tabelle Relevanzprüfung (Streng geschützte Arten im Bereich der TK 6015 mit Kennzeichnung der Arten, die im Plangebiet potenzielle Habitate aufweisen).....	16
<u>Anlage 3:</u> Prüfbögen Artenschutzrechtliche Prüfung (Prüfbögen für alle im Gebiet nachgewiesenen geschützten Arten).....	18

1. Vorbemerkung / Aufgabenstellung

Auf dem Grundstück Berliner Straße 33/35 in Mainz ist die Errichtung eines Studentenwohnheims sowie von Stadthäusern geplant. In diesem Zusammenhang soll die vorhandene Bebauung mit den beiden 16-stöckigen Wohntürmen der ehemaligen Schwesternwohnheime abgerissen werden. Die seit einigen Jahren unbewohnten Gebäude sollen gesprengt werden. Zudem muss im Rahmen der Umgestaltung und Umnutzung der Flächen der vorhandene Grünbestand weitestgehend beseitigt werden.

Vorgesehen ist die planungsrechtliche Sicherung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan. Dazu wurde im Auftrag des Bauherrn, der GBI AG (Berlin) von der Projekt- und Baumanagement-Gesellschaft mbH (PBMG; Kassel / Berlin) zunächst ein erstes Konzept erstellt und mit dem Planungsträger abgestimmt. Dabei wurde seitens des Umweltamtes die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Erfordernissen gefordert.

Das Artenschutzgutachten prüft, ob durch die Sprengung der Gebäude und durch die Umgestaltung der Grünflächen streng geschützte Arten betroffen sind. Die Prüfung umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, des Anhangs A der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sowie der (größtenteils mit vorgenannten identischen) Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Das Ingenieurbüro Dörhöfer + Partner wurde am 24.06.2011 mit der Erstellung des Artenschutz-Gutachtens beauftragt.

2. Kurzbeschreibung des Gebietes

Das Gebiet wird geprägt von den beiden 16-stöckigen Wohntürmen der ehemaligen Schwesternwohnheime. Es handelt sich dabei um Betonplattenbauten mit Flachdächern und Balkonen. Die Fugen zwischen den Betonplatten sind komplett verfugt. Jeweils auf den Schmalseiten der Gebäude befindet sich unter jedem Fenster eine vorgesetzte, nach oben mit einem Aluprofil abgeschlossene Zierplatte als wesentliches Bauelement. Zahlreiche Fenster der Gebäude sind zerstört, so dass es Einflug-/Einschlupfmöglichkeiten für Tiere gibt. Der Bereich um die beiden Gebäude ist mit jeweils einem Bauzaun abgesperrt.

Auf dem Gelände finden sich zudem überdachte Unterstellplätze. Des Weiteren gibt es außerhalb der Gebäude einen Kellerabgang, der zu einem nicht zugänglichen Keller unbekanntes Zweckes führt, welcher über einen nur halb verschlossenen Schacht Verbindung zur Außenwelt hat.

Etwa ein Drittel der Gesamtfläche wird von Parkplätzen und Wegen eingenommen.

Die Grünanlagen bestehen überwiegend aus Scherrasen. Im unmittelbaren Umfeld der Gebäude gibt es verwilderte Beete mit Ruderalvegetation. Der Baumbestand besteht aus mittelgroßen Laubbäumen (Reifephase) unterschiedlicher, teilweise standortfremder Arten, die sich an den Außengrenzen des Flurstücks sowie am Rand der Parkplätze konzentrieren.

3. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in einer Prüfkaskade aus mehreren aufeinander aufbauenden Schritten, von denen jeder im Falle des Zutreffens den nächsten im Prüfkanon bedingt: Relevanzprüfung, vertiefende artenschutzrechtliche Vorprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Ergibt sich Betroffenheit streng geschützter Arten (Tötung, Verletzung oder erhebliche Störung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), so ist das Vorhaben zunächst nicht zulässig. Für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind (wie dieser Vorhaben- und Erschließungsplan) ist im Falle der Betroffenheit streng geschützter Arten in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Bedingungen die ökologische Funktionen des Lebensraumes der betroffenen Population(en) im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen

sind darzustellen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität). Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, ist das Vorhaben nach § 44 Nr. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

3.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung filtert aus der Liste der in der näheren Umgebung (Bereich des Blattes 6015 der Topographischen Karte 1:25.000) vorkommenden streng geschützten Arten diejenigen aus, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Im Plangebiet existieren Lebensräume aus den Biotoptypengruppen Stadtgebiete (City), Gebäude sowie Grün- und Erholungsanlagen. Arten, für die diese Biotoptypen Lebensraumeignung besitzen, sind einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für jene Arten, für welche die im Gebiet vorkommenden Biotoptypen keine Habitataignung besitzen, kann hingegen eine verbots-tatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann - diese Arten liegen unterhalb der Relevanzschwelle für die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung.

Im Bereich der Topographischen Karte 1:25.000, Blatt 6015 Mainz sind insgesamt 71 streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ 2011, s. Anlage 2). 24 dieser Arten (s. Anlage 2, grau hinterlegt) nutzen die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen als Lebensraum bzw. Teil-lebensraum. Diese Arten sind einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

3.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung

Bei den 24 zumindest teilweise in Städten und Grünanlagen lebenden streng geschützten Arten handelt es sich um 2 Käferarten, 1 Reptilienart, 13 Vogelarten und 8 Fledermausarten.

Der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) benötigt als Lebensraum kränkelnde, absterbende oder abgestorbene dickstämmige Eichen, an solchen kann er unter anderem auch in Parks und Grünflächen leben. Da es im Gebiet keine alten, dicken Eichen mit entsprechenden Qualitäten gibt, kann ein Vorkommen des Großen Eichenbocks mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) besiedelt als Sekundärlebensräume ebenfalls Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand. Wesentliche Voraussetzung für das Vorkommen ist die Existenz von Altholzanteile bzw. absterbende Althölzern mit Baumhöhlen, die einen Mulmkörper aufweisen. Da es im Plangebiet auch für diese Art keine hinreichend alten Bäume mit entsprechenden Qualitäten gibt, kann ein Vorkommen des Eremiten mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die drei anderen Artengruppen mit potenziellen Vorkommen streng geschützter Arten im Plangebiet (Reptilien, Vögel, Fledermäuse) erfolgten mehrere Begehungen, um das Artenspektrum im Gebiet zu erfassen.

Anmerkung: Die in den Prüfbögen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 3) gemachten Angaben zum Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz basieren auf den in den Handbüchern des LANDESBETRIEBES FÜR MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2008 a, b) gemachten Angaben zum Bestandstrend der jeweiligen Art.

3.2.1 Reptilien

Die verwilderten Grünanlagen im Umfeld der Wohntürme besitzen Habitateignung für Reptilien, insbesondere für die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Das Gebiet wurde zweimal begangen, am 05.07. und am 19.07.2011. Bei beiden Begehungen konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.

Signifikante Vorkommen der Zauneidechse sowie weiterer Reptilien-Arten können daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit Gewissheit ausgeschlossen werden. Mit zunehmender Dauer der Unterlassung der Grünflächenpflege in Teilbereichen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung durch Reptilien, die von der benachbarten Wildgraben-Böschung auf das Grundstück vordringen.

3.2.2 Vögel

Die Avifauna des Gebietes wurde bei zwei jeweils etwa zweistündigen Begehungen am 28.06. und am 07.07.2011 erfasst. Insgesamt wurden bei den beiden Begehungen 18 Vogelarten nachgewiesen.

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	28.06.2011	07.07.2011
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	14	10
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	4	2
3	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§	1	1
4	Elster	<i>Pica pica</i>	§	2	1
5	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§	1	-
6	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§	3	3
7	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	2	1
8	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§	-	1-2
9	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	5	2
10	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§	8	10
11	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	3	6
12	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§	3	21
13	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	3	2
14	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	6	9
15	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	2	17
16	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	1	3
17	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>		6	ca. 13
18	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	1	1

§ - besonders geschützte Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG.

§§ - streng geschützte Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Von den nachgewiesenen Vogelarten des Gebietes zählen lediglich Grünspecht und Turmfalke zu den streng geschützten Arten.

- Der *Grünspecht* ist lediglich Nahrungsgast im Gebiet. Aufgrund des Fehlens hinreichend alter Bäume besitzen die Grünflächen keine Eignung als Bruthabitat für Spechte.
- Der *Turmfalke* wurde bei beiden Begehungen beobachtet. Bei der ersten Begehung umflog er eines der Hochhäuser unterhalb der Gebäudekrone, bei der zweiten Begehung kam er vom südlichen Hochhaus geflogen und strich niedrig zum benachbarten (nördlichen) Hochhaus ab. Ob er dort landete, konnte nicht beobachtet werden. Etwas später kam der wieder zurück. Offensichtlich nutzt der Turmfalke die hohen Gebäude als Ansitz und das umgebende Gelände, hier sicherlich auch die Scherrasen auf dem Grundstück der Schwesternwohnheime, als Jagdhabitat.

Die geringe Abundanz der Art (jeweils nur ein Tier und für einen sehr kurzen Zeitraum) spricht gegen einen aktuellen Brutplatz. Zudem waren keine Rufe des Greifvogels zu hören, was auf wenig Territorialität hinweist. Es gab auch keine Kontakthalterufe als Hinweise auf evtl. Jungvögel. Im Rahmen der Begehung der Dächer (auf der Suche nach Fledermausquartieren) konnten keine Nistplätze von Falken festgestellt werden. Auch zeigen die oberen Stockwerke keine Spuren von Falkenbruten („Schmelzfahnen“).

Eine Brut des Turmfalken im aktuellen Jahr erscheint daher als ausgeschlossen. Die beiden Wohntürme besitzen jedoch eine potenzielle Eignung als Bruthabitat für den Turmfalken. Mit Fortdauer des Leerstandes dürfte die Wahrscheinlichkeit einer Ansiedlung steigen.

Von den 11 sonstigen streng geschützten Vogelarten, die oberhalb der Relevanzschwelle für die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung liegen, konnten keine nachgewiesen werden. Für die Greifvögel *Sperber*, *Habicht* und *Bussard* sowie für die Eulenvögel *Waldohreule*, *Waldkauz* und *Schleiereule* besitzt das Gebiet keine geeigneten Nistplätze und nur eine sehr geringe Eignung als fakultatives Jagdhabitat.

Die gelegentlich auch in Parkanlagen und Grünflächen auftretenden Arten *Turteltaube*, *Wiedehopf*, *Mittelspecht*, *Wendehals* und *Grauwammer* besitzen allesamt hohe und komplexe Ansprüche an die Habitatausstattung der Lebensräume (Strukturierung, Alter des Baumbestandes, Nahrungsverfügbarkeit), die von den kleinen, strukturarmen und altholzfremen Grünanlagen der Schwesterwohnheime nicht näherungsweise erfüllt werden.

Daher kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass aus der Gilde der parkbewohnenden Vogelarten keine streng geschützten Arten von dem Vorhaben betroffen sind.

Die avifaunistisch potenziell bedeutsamsten Strukturen des Gebietes sind zweifellos die beiden leerstehenden Wohntürme der Schwesternwohnheime mit Brutplatzpotenzial für Gebäudebrüter, da es in der Umgebung (anders als bei dem strukturarmen Grünbestand) nur wenige vergleichbare Habitatstrukturen gibt. Aus diesem Grunde wurde die Nutzung der Gebäude durch weitere, nicht streng geschützte Vogelarten mit überprüft.

Von den im RAHMEN der Begehungen nachgewiesenen Vogelarten nutzen neben dem streng geschützten Turmfalken auch Mauersegler, Haussperling und Hausrotschwanz Gebäude als Brutplatz. Diese Arten wurden jeweils bei beiden Begehungen nachgewiesen.

- Der *Haussperling* kommt zwar in den Grünflächen vor, die Gebäude scheinen aber (noch) nicht von der Art genutzt zu werden.
- Vom *Hausrotschwanz* waren mehrere Individuen im unmittelbaren Umfeld der Gebäude zu beobachten, es konnten jedoch auch hier keine konkreten Neststandorte festgestellt werden. Einzelne Nester in Gebäudenischen (bspw. auf den Balkonen) sind trotzdem denkbar.
- *Mauersegler* umflogen die beiden Türme auf der Jagd nach Insekten, bei der zweiten Begehung waren etwa 13 Tiere gleichzeitig in der Luft. Es waren jedoch keinerlei Anflüge zu beobachten, welche auf eine Nutzung der Gebäude als Nistplatz hindeuten würden. Auch sind an den Gebäuden keine horizontalen Hohlräume erkennbar, die auf eine Eignung zur Nestanlage hindeuten. Somit kann eine Nutzung der Hochhäuser durch Mauersegler als Nisthabitat derzeit ausgeschlossen werden.

Insgesamt erbrachte die avifaunistische Untersuchung des Geländes das Ergebnis, dass derzeit keine streng geschützten Vogelarten das Gebiet als Reproduktionshabitat nutzen und durch das Vorhaben betroffen wären.

Von den geschützten Vogelarten sind lediglich Brutvorkommen ubiquitärer Arten in den Gehölzen der Grünflächen sowie evtl. einzelne Nester des Hausrotschwanzes an den Gebäuden vorstellbar, auch wenn keine konkreten Brutnachweise erbracht werden konnten.

Die Gebäude besitzen jedoch eine potenzielle Eignung als Nisthabitat für den Turmfalken und evtl. (im Falle des Vorhandenseins oder der zukünftigen Entstehung geeigneter Spalten) für den Mauersegler, mit jedem Jahr des Leerstandes steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ansiedlung. Daher sollte aus Sicht des Vogelschutzes die Sprengung der Gebäude möglichst vor Beginn der nächsten Brutperiode (März 2012) erfolgen.

Auch die erforderlichen Gehölzrodungen sollten prinzipiell außerhalb der Brutperiode, in den Monaten Oktober bis Februar, durchgeführt werden. In diesem Fall können die möglicherweise im Baumbestand des Gebietes brütenden Arten auf geeignete Nistquartiere in der Nachbarschaft ausweichen.

3.2.3 Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermausvorkommen und der Quartiereignung wurden das Gelände und die Wohntürme am 05.07. 2011 begangen. Am 08. und am 09.07.2011 wurden bei günstiger Witterung zwei Fledermauserfassungen durchgeführt, wobei je zwei Personen ein Gebäude von den gegenüberliegenden Ecken mit Unterstützung von Fledermausdetektoren vom Einbruch der Dämmerung bis zur Dunkelheit beobachtet haben.

➤ Erfassung mittels Fledermausdetektoren

Insgesamt konnten folgende Aktivitäten von Fledermäusen an den Gebäuden beobachtet werden:

- Nordwestliches Gebäude (8.7.2011):

Ausflug *Zwergfledermaus* (*Pipistrellus pipistrellus*) aus der östlichen Balkonseite auf ca. 2/3 Höhe. Ausflug Zwergfledermaus aus nordwestlicher Schmalseite aus Betonplatte aus dem 5. oder 6. Stockwerk. Ausflug Zwergfledermaus aus dem Bereich Balkone verbindendes Treppenhaus der Nordseite ca. 2. Stockwerk. Jagend und überfliegend weitere Zwergfledermäuse und *Langohren* (*Plecotus spec.*).

- Südöstliches Gebäude (8.7.2011):

Ausflug Zwergfledermaus aus der östlichen Balkonseite ca. aus dem 5. Stockwerk. Jagende Zwergfledermäuse vor allem in windgeschützter nördlicher Treppenhausnische.

➤ Untersuchung der Eignung als Fledermausquartier

Da die Häuser schon seit mehreren Jahren leer stehen, sind die Zwischentüren, Fenster etc. verschraubt. Es konnten daher nur die Treppenhäuser begangen werden. Hier wurde nach typischen Kotspuren gesucht. Von außen wurden weiterhin mittels Fernglas die Fensterflächen nach Kot- und Urinspuren abgesucht. Die Gebäude wurden auf potentielle Quartierspalten gesichtet. Die Bäume auf dem Gelände wurden vom Boden aus auf Quartiermöglichkeiten begutachtet.

Die Treppenhäuser der Hochhäuser sind durch offene und/oder eingeschlagene Fenster befliegar. Sie sind stark von Tauben besiedelt. Hinweise auf Fledermäuse fanden sich hier nicht.

Häufig finden sich an Plattenbauten zwischen den Platten Fugen, die von Fledermäusen besiedelt werden. Bei den Wohntürmen der Schwesternwohnheime ist das aufgrund der speziellen Bauweise und der Verfüugung aller Spalten, z.B. auch an den Balkonen, nicht der Fall.

Auch werden Flachdächer häufig von Fledermäusen genutzt, gerne auch als Winterquartier. Die Tiere krabbeln hinter die Blechmanschette und gelangen von hier unter die Dachabdeckung. Hier liegen sie dann, z.B. in Dehnungsfugen. Bei der Bauweise der ehemaligen Schwesternwohnheime scheint diese Möglichkeit aber nicht gegeben. Das Dach weist eine höhere Brüstung auf. Die Blechmanschette ist nur eine Abdeckung der Brüstung und besitzt keine Verbindung zur eigentlichen Dacheindeckung.

Bei den Ausflugbeobachtungen wurden keine Ab- oder Anflüge im Dachbereich registriert.

Die einzigen nachweislich für Fledermäuse als Quartier geeigneten Strukturen an den Wohntürmen finden sich an deren jeweiligen Schmalseiten: Hier bieten die Hochhäuser an jedem Bau 4 (Seitenwände) x 16 (Stockwerke) von Fledermäusen besiedelbare Spaltquartiere in Form der vorgelegten Betonplatten, die an den Schmalseiten der Wohntürme unter jedem Fenster angebracht sind. Von oben sind diese Platten durch eine Alu-Leiste abgedeckt. Dadurch bildet sich ein idealer Spaltkasten.

Aktuell werden sie von *Zwergfledermäusen* und wohl auch von *Langohren* genutzt. Die Fledermäuse nutzen die Spalten als Einzel- und Zwischenquartier. Hinweise auf eine Wochenstube wurden nicht gefunden. In diesem Fall sollten sich vermehrt Kot- und Urinspuren an den Fenstern finden. Dem ist aber nicht so.

Die Bäume auf dem Gelände sind weitgehend zu jung, um für Fledermäuse geeignete Spalten und Höhlen gebildet zu haben. Lediglich die Robinien in der Geländeabgrenzung könnten aufgrund ihres Alters und ihrer Größe Spalten in der Borke für Einzeltiere aufweisen, und die Rosskastanie im Süden des Geländes könnte kleine Baumhöhlen aufweisen, die ebenfalls von Einzeltieren genutzt werden können. Konkrete Quartiere konnten jedoch bei der Sichtprüfung keine nachgewiesen werden, Ausflüge aus den Bäumen wurden nicht wahrgenommen.

Schließlich befindet sich auf dem Gelände noch ein Kellerabgang außerhalb der Gebäude. Ein nur halb verschlossener Schacht bietet eine Zuflugsmöglichkeit. Zu dem Keller gab es im Rahmen der Untersuchung keine Zugangsmöglichkeit, die Hausmeister der Gebäude besitzen keine Schlüssel und wissen nichts über die Funktion. Allerdings konnten auch im Bereich des Kellerschachtes keine Flugbewegungen registriert werden, so dass ohne die Möglichkeit einer gezielten Spurensuche die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass der Keller nicht von Fledermäusen genutzt wird.

➤ Beurteilung

Aufgrund der vorgehend beschriebenen Ergebnisse ist davon auszugehen, dass lediglich die vorgesetzten Betonplatten an den Schmalseiten der Wohntürme Quartiere der Fledermäuse sind.

Im Spätsommer werden Individuen ziehender Fledermausarten zu den ständigen Besiedlern treffen und die gleichen Spalten an den vorgesetzten Betonplatten nutzen. Hierbei handelt es sich etwa um Rauhaufledermäuse (*Pipistrellus nathusii*), Große und Kleine Abendsegler (*Nyctalus nyctalus* und *Nyctalus leisleri*) und Zweifarbfledermäuse (*Vespertilio murinus*). Zweifarbfledermäuse fliegen gelegentlich zur Zugzeit im Mainzer Raum in Hochhäuser ein.

Die an den Wohntürmen vorherrschende Art, die Zwergfledermaus, ist die am meisten verbreitete Fledermausart in Deutschland und nicht in ihrem Bestand gefährdet. Bei der Wahl ihrer Quartiere ist sie nicht sehr wählerisch. Die Tiere besitzen einen Quartierverbund, kennen also in der Regel viele Quartiermöglichkeiten und sind daher nicht auf das konkrete Einzelquartier angewiesen.

Da keine Wochenstubennutzung vorliegt, lässt sich der zeitweilige Verlust von Quartieren für die Fledermäuse gut verkraften; in der Umgebung sind genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Ungeachtet des Fehlens von Reproduktionsquartieren und des Vorhandenseins von Ausweich-Rastquartieren ist die Besiedlung des Geländes für den an Fledermäusen eher armen Mainzer Raum insgesamt durchaus als gut zu bewerten. Nach dem Neubau sollten daher wieder Quartiere zur Verfügung gestellt werden, um die Quartierdichte nicht auszudünnen. Für den Verlust der Quartiermöglichkeiten ist an den Neubauten Ersatz zu schaffen. Dies kann durch Einbau von speziellen Niststeinen in den neuen Häusern erfolgen.

Insgesamt fallen mit den vorgesetzten, oben abgedeckten Betonplatten an den Schmalseiten der Wohntürme 128 geeignete Spaltquartiere weg (16 Stockwerke x 4 Hausfassaden - an jeder Schmalseite zwei x zwei Gebäude). Davon werden vor allem die oberen genutzt werden, wenngleich sicher immer nur ein Bruchteil.

Als Ersatz ist daher der Einbau von etwa 20 Spaltquartieren (Fledermaus-Niststeinen) in den neu zu errichtenden Gebäuden vorzusehen.

Wichtig ist für die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Vorgaben, dass während des Abrisses keine Tiere zu Schaden kommen. Daher sollte den Tieren die Quartiermöglichkeit an den Wohntürmen genommen werden, was aber, wie oben erläutert, angesichts verfügbarer Ausweichquartiere ohne Einfluss auf die Population bleibt. Zu diesem Zweck sollten die Alu-Abdeckungen über den vorgesetzten Betonplatten entfernt werden. Dies sollte möglichst vor Beginn der Winterruhe (bis Ende Oktober) oder nach deren Ende (nach Februar) erfolgen, um keine Tiere in der Winterruhe zu stören. Die Spalten sind dann nach oben offen und für Fledermäuse unattraktiv. Bei der Sprengung der Gebäude kann ein Individuenverlust dadurch bestmöglich verhindert werden. Zwischen der Beseitigung der Abdeckungen und dem Abriss / der Sprengung der Gebäude sollte ein zeitlicher Puffer liegen, um auf unerwartete Ereignisse reagieren zu können.

Ist diese Voraussetzung erfüllt, gibt es aus Sicht des Fledermausschutzes keine jahreszeitliche Einschränkung beim Abriss.

Von den Bäumen sollten so viele wie möglich erhalten werden. Dies gilt vor allem für die das Gelände begrenzenden Bäume. Sie bilden zusammenhängende Flugkorridore, Nahrungs- und evtl. auch Quartierraum. Durch den Erhalt dieser größeren Bäume (neben den Robinien an der Grundstücksgrenze auch die Rosskastanie im Süden des Geländes) lässt sich die Zeitspanne erheblich reduzieren, bis zu der sich im Baumbestand des Gebietes natürliche Spalten und Hohlräume als Quartiere für die gebietstypischen Fledermausarten entwickeln können.

Unter Einhaltung dieser Vorgaben ist das geplante Vorhaben ohne Gefährdung von Individuen und ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Lebensraumqualität für Fledermäuse realisierbar.

4. Hinweise zu Maßnahmen des Artenschutzes im Rahmen der Planung

Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten und zugeordneten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang zu entnehmen.

Zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlichen bzw. artenschutzrechtlich erheblichen Beeinträchtigungen ist aufgrund der o. a. Ausführungen die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. (Die konkrete Ausgestaltung der erforderlichen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bzw. der Optimierungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht kann jedoch teilweise erst im weiteren Ablauf des Verfahrens des noch aufzustellenden Vorhaben- und Erschließungsplanes festgelegt werden, in dessen Rahmen erst die genaue Art, Lage, Dimensionierung und Ausgestaltung der baulichen Anlagen – auf Grundlage der konkreten Pläne des Vorhabenträgers - bekannt werden).

Die Maßnahmen sind dann – in Abstimmung mit den Architekten des Bauherren – somit **entweder im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzusetzen, oder sie können Bestandteil des Durchführungsvertrages werden**, welcher Bestandteil des VEP ist und vom Stadtrat ebenfalls zu beschließen ist.

- In zeitlichem Vorgriff auf die Sprengung sind, möglichst außerhalb der Winterruhe (nicht in den Monaten November bis Februar) die Aluminium-Abdeckungen auf den vorgesetzten Betonplatten an den Schmalseiten der Wohntürme zu beseitigen (siehe Bild 4). Hierdurch verlieren die Wohntürme ihre Quartiereignung für Fledermäuse, die Sprengung ist ohne Gefährdung von Individuen der Fledermäuse möglich. Diese Maßnahme ist grundlegende Voraussetzung für eine Sprengung der Wohntürme ohne Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 (1) BNatSchG.
- Zur Vermeidung der Störung von Brutlebensräumen gebäudebrütender Vögel (potenziell Turmfalke und Mauersegler) sollte die Sprengung vor Beginn der Brutperiode 2012 erfolgen - ansonsten ist in diesem Jahr erneut die Nutzung der Wohntürme als Brutplatz zu überprüfen. Die Sprengung außerhalb der Brutzeit vermindert zudem die Beeinträchtigung der übrigen Vogelarten im Umfeld der Türme.
- Die erforderlichen Gehölzrodungen sind (nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz) außerhalb der Brutzeit durchzuführen (1. Oktober bis 28. Februar).
- Zum Ausgleich des Quartierverlustes für Fledermäuse sind in den neu zu errichtenden Gebäuden Spaltquartiere neu zu schaffen. Hierzu ist der Einbau von insgesamt 20 Spaltquartieren (Fledermaus-Niststeine, selbstreinigende und wartungsfreie Ganzjahresquartiere) in den neuen Gebäuden vorzusehen. Es bieten sich dazu vor allem die höheren Gebäude an. Die Einflugöffnungen sollten möglichst nicht über einem Fenster oder Balkon liegen und nicht beleuchtet sein. Zudem sollten als Ersatz für den Wegfall von Bäumen an den verbleibenden Bäumen in nicht beleuchteten Stammbereichen Spaltkästen angebracht werden.
- Die Bäume in der Geländeabgrenzung sind weitestgehend zu erhalten, insbesondere die Kastanie im Süden des Geländes, zwecks Sicherung und Entwicklung von Bruthabitatstrukturen für Vögel sowie Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sowie zur schnelleren Verfügbarkeit neuer Brut- und Nistmöglichkeiten durch Weiterentwicklung des vorhandenen Baumbestandes. Art und Umfang der Maßnahmen des Gehölzerhaltes sind detailliert im zu erstellenden Freiflächengestaltungsplan darzulegen und im Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern.
- Die Beräumung des Baufeldes (Entfernung der Vegetationsschicht und Abschieben des Oberbodens) sollte zur Vermeidung unnötiger Störungen der Lebensgemeinschaften des Plangebietes und angrenzender Lebensräume möglichst unmittelbar im Anschluss an die Sprengung der Gebäude vor Beginn der Vegetationsperiode / Reproduktionsperiode der meisten Tierarten oder ab deren Ende (bis Mitte März oder ab Ende August) erfolgen.
- Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeckeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna sollten möglichst warmweiß bis neutralweiß getönte LED-Lampen (Lichttemperatur max. 4.100 K) mit gerichtetem, nur zum Boden abstrahlendem Licht Verwendung finden. Nach

ersten Untersuchungen besitzen diese neuartigen Beleuchtungskörper aufgrund der fehlenden UV-Abstrahlung, der geringen Lichtemission im blauen Spektralbereich, des geringen Streulichtanteils und der verglichen mit herkömmlichen Lampen unbedeutenden Wärmeentwicklung ein besonders niedriges Anlockungs- und Gefährdungspotenzial für nachtaktive Insekten (vgl. EISENBEIS & EICK 2011).

- Sollten bzgl. Planung und Realisierung zeitliche Verzögerungen auftreten, können sich hinsichtlich des Vorkommens von Reptilien und Vögeln Veränderungen ergeben, die zeitnah nachzuerfassen sind. Daraus abzuleitende Maßnahmen und textliche Festsetzungen müssen sodann abgeleitet werden.

Neben diesen (zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Vorgaben zwingend erforderlichen) Maßnahmen sind weitere Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und Entwicklung des Gebietes sinnvoll und wünschenswert. Sie sollten ebenfalls im Freiflächen-Gestaltungsplan dargestellt und im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Durch folgende Maßnahmen lässt sich die Lebensraumfunktion für die aktuell vorkommenden Arten kurzfristig steigern (zur konkreten Ausgestaltung bedarf es der konkreten Pläne des Vorhabenträgers mit genauer Art, Lage, Dimensionierung und Ausgestaltung der baulichen Anlagen sowie der Grünflächen, die erst im weiteren Ablauf des Bauleitplan-Verfahrens entwickelt werden):

- **Nistkästen für Mauersegler und Turmfalken:** An den Fassaden der größeren Gebäudekomplexe sollten in den oberen Bereichen Nistkästen für Mauersegler und Turmfalken integriert oder angebracht werden, um diesen Arten, die mit den Wohntürmen der Schwesternwohnheime (potenzielle) Brutplätze verlieren, Nistmöglichkeiten zu schaffen. Die Nisthilfen sollen so angebracht werden, dass sie zu kontrollieren und ggf. zu reinigen sind und dass keine Störungen für die Anwohner von ihnen ausgehen.
- **Nischenbrüter-Kästen für Halbhöhlenbrüter:** An allen Gebäuden und in allen Gebäudehöhen sollten Nischenbrüter-Kästen für Halbhöhlenbrüter wie Hausrotschwanz, Bachstelze und Grauschnäpper integriert werden.

Anzahl und Ausgestaltung der Nistkästen sind auf der Grundlage der konkreten Planung des Vorhabenträgers festzulegen und darzustellen.

Grundsätzlich ist darüber hinaus, zur Steigerung des Lebensraumpotenzials der Fläche und der Umgebung, der Biotopverbund zu angrenzenden Freiflächen zu fördern:

- **Biotopverbund / Freiflächengestaltung:** Ein besonderes Merkmal des Plangebietes ist die Lage am unmittelbaren Siedlungsrand in Nachbarschaft zur Talmulde des Wildgrabens. Dieser Talzug besitzt eine bedeutende Funktion im lokalen Biotopverbund. Um die funktionale Verzahnung des Siedlungsbereiches mit den Biotopen am Wildgraben zu gewährleisten, sollte bei der Grünflächengestaltung darauf geachtet werden, dass zum Wildgraben hin kein geschlossener Gehölzriegel entsteht, sondern ein Mosaik aus Biotop verbindenden Elementen mit einzelnen Gehölzen bzw. Gehölzgruppen und vorgelagerten Staudensäumen. Generell ist im Gebiet eine eher lockere Bepflanzung (Hecken, Einzelbäume) vorteilhaft, um den Übergang vom offenen Wildbachtal zur Siedlung zu optimieren. Eine solche Grünflächengestaltung kommt insbesondere auch, eine entsprechend extensive Pflege in Teilbereichen vorausgesetzt, den Reptilien zugute, die hier geeignete Lebensräume finden könnten. Bei der Gestaltung der Grünflächen sollten heimische, nicht expansive Pflanzenarten bevorzugt werden. Eine genaue Ausweisung erfolgt im Freiflächen-gestaltungsplan.
- **Gehölzpflanzungen:** Bei den Gehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle als wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten zu verwenden.

5. Fazit

- Im Untersuchungsraum war aufgrund der Lage des Gebietes und der aktuellen Biotoptypen- und Nutzungsstruktur mit dem Vorkommen streng geschützter Arten aus den Artengruppen Insekten, Reptilien, Vögel und Fledermäuse zu rechnen.
- Das Vorkommen streng geschützter Insekten und Reptilien kann ausgeschlossen werden. Für die Insektenarten Großer Eichenbock und Eremit besitzt das Gebiet keine geeigneten Alt- bzw. Totholzstrukturen. Reptilien konnten im Rahmen von zwei Begehungen nicht nachgewiesen werden, signifikante Vorkommen sind daher definitiv auszuschließen.
- Aus den Artengruppen Vögel und Fledermäuse gelang der Nachweis von insgesamt 18 Vogelarten und 2 Fledermausarten. Die Funktion und Bedeutung des Gebietes für diese nachgewiesenen Arten wurden näher untersucht.
- Aktuell besitzen im Vorhabensgebiet lediglich die beiden Wohntürme der Schwesternwohnheime eine Bedeutung als Lebensraum für streng geschützte oder für sonstige besonders schutzwürdige Arten. Sie werden von Fledermäusen (nachweislich Zwergfledermaus / *Pipistrellus pipistrellus* und Langohren / *Plecotus spec.*, im Herbst und Frühjahr vermutlich von weiteren durchziehenden Arten) als Schlafquartier genutzt, möglicherweise auch als Winterquartier. Eine Nutzung als Wochenstube konnte im Sommer 2011 nicht nachgewiesen werden. Zudem bieten die Wohntürme potenzielle Nistplätze für Turmfalken (*Falco tinnunculus*) und möglicherweise auch für Mauersegler (*Apus apus*).
- Der Abriss der Gebäude durch Sprengung ist nur unter Einhaltung der in Kap. 4 genannten Bedingungen ohne Gefährdung von Individuen der streng geschützten Arten und ohne erhebliche und nachhaltige Einschränkung der Lebensraumeignung des Gebietes möglich.
- Vorhabensbedingt entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand – bei strikter Einhaltung der in Kapitel 4 formulierten Maßnahmen zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlich begründeten sowie artenschutzrechtlich erheblichen Beeinträchtigungen - keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungswirkungen auf gefährdete und streng geschützte Arten oder Arten die im Anhang I der VS-RL bzw. im Anhang IV der FFH-RL geführt werden.
- Die in Kapitel 4 genannten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und Entwicklung des Gebietes sowie zur Verbesserung des Biotopverbundes zum Wildgraben-Tal sind gemäß den fachtechnischen Anforderungen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

6. Literatur

- EISENBEIS, G. & EICK, K. (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. - Natur und Landschaft 86(7): 298-306.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (2011): ARTeFakt - Arten und Fakten - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 30.06.2011).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26.09.2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26.09.2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2009): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §42 BNatSchG (Novelle). Stand 15.01.2009.

Anlage 1: Bilddokumentation



Bild 1: Flachdach ohne Spalten für Fledermäuse



Bild 2: Die verfugten Betonplatten besitzen keine Habitateignung für Fledermäuse



Bild 3: Spaltquartier für Fledermäuse hinter den Betonplatten



Bild 4: Bereiche, in denen die Alu-Abdeckungen zu beseitigen sind (4 x 2 x 16 Stück)



Bild 5: Schacht mit Zuflugmöglichkeit zum Kellerraum für Fledermäuse

Anlage 2:

Tabelle Relevanzprüfung (Streng geschützte Arten im Bereich der TK 6015 mit Kennzeichnung der Arten, die im Plangebiet potenzielle Habitate aufweisen).

Anlage 3:

Prüfbögen Artenschutzrechtliche Prüfung (Prüfbögen für alle im Gebiet nachgewiesenen geschützten Arten).

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		Blatt 1
Allgemeine Angaben zur Art		
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland - RL Rheinl.-Pfalz 3
Erhaltungszustand	unbekannt	günstig
		ungünstig unzureichend
		ungünstig schlecht
in Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
in Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
in der EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lebensräume / Verhaltensweisen	jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln häufige und regelmäßige Quartierwechsel	
Verbreitung	häufigste Fledermausart in Rheinland-Pfalz und Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet	
Vorhabensbezogene Angaben		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände gem. § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	im Falle der Quartiernutzung an den Fassaden der Wohntürme zum Zeitpunkt der Sprengung
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Beseitigung der Aluabdeckungen der vorgesetzten Betonplatten
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, kann die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung wild lebender Tiere“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein keine Reproduktionsstätten im Gebiet
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart Gegenstand der Betrachtung</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen <input type="checkbox"/> Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.		
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang)
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum)	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich		
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor		
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		Blatt 1
Allgemeine Angaben zur Art		
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland V
	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Rheinl.-Pfalz 2
Erhaltungszustand	unbekannt	günstig
		ungünstig
		unzureichend
		schlecht
in Rheinland-Pfalz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
in der EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lebensräume / Verhaltensweisen	Jagd in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten Winterquartiere: Keller, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten	
Verbreitung	in Rheinland-Pfalz und Deutschland vermutlich großflächig verbreitet	
Vorhabensbezogene Angaben		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis	Nachweis der Gattung, Art unbestimmt	
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände gem. § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	im Falle der Quartiernutzung an den Fassaden der Wohntürme zum Zeitpunkt der Sprengung
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Beseitigung der Aluabdeckungen der vorgesetzten Betonplatten
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, kann die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung wild lebender Tiere“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein keine Reproduktionsstätten im Gebiet
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart Gegenstand der Betrachtung</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen <input type="checkbox"/> Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.		
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang)
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum)	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich		
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor		
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)		Blatt 1
Allgemeine Angaben zur Art		
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland 2 RL Rheinl.-Pfalz 2
Erhaltungszustand	unbekannt günstig ungünstig unzureichend ungünstig schlecht	
in Rheinland-Pfalz	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
in Deutschland	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
in der EU	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Lebensräume / Verhaltensweisen	Jagd in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten Winterquartiere: Keller, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten	
Verbreitung	in Rheinland-Pfalz und Deutschland vermutlich großflächig verbreitet	
Vorhabensbezogene Angaben		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis	Nachweis der Gattung, Art unbestimmt	
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände gem. § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	im Falle der Quartiernutzung an den Fassaden der Wohntürme zum Zeitpunkt der Sprengung
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Beseitigung der Aluabdeckungen der vorgesetzten Betonplatten
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, kann die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)		Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung wild lebender Tiere“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein keine Reproduktionsstätten im Gebiet
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart Gegenstand der Betrachtung</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen <input type="checkbox"/> Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.		
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang)
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum)	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich		
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor		
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Amsel (<i>Turdus merula</i>)		Blatt 1	
Allgemeine Angaben zur Art			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	-
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Rheinl.-Pfalz	-
Erhaltungszustand	unbekannt	günstig	ungünstig unzureichend
			ungünstig schlecht
in Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in der EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebensräume / Verhaltensweisen	Wälder der unterschiedlichsten Ausprägung, als Kulturfolger überall verbreitet, über Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur bis zu ländlichen und städtischen Siedlungen, sogar in Industriegebieten, in gehölzreichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrasenflächen häufiger als in naturnahen Waldhabitaten		
Verbreitung	in Rheinland-Pfalz und Deutschland großflächig verbreitet zählt zu den allgemein häufigen Vogelarten		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis			
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände gem. § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG			
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Eier und Nestlinge
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, kann die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Amsel (<i>Turdus merula</i>)		Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung wild lebender Tiere“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten
CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart Gegenstand der Betrachtung</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen <input type="checkbox"/> Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.		
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)		Blatt 1	
Allgemeine Angaben zur Art			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	-
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Rheinl.-Pfalz	-
Erhaltungszustand	unbekannt	günstig	ungünstig unzureichend
			ungünstig schlecht
in Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in der EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebensräume / Verhaltensweisen	Lichte, vertikal strukturierte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot, besiedelt daher vor allem Alteichenbestände, Auwälder, Feldgehölze, Baum- und Gebüschstreifen im offenen Gelände und Hofgehölze, Nistkästen fördern die Ansiedlung, dann auch im Siedlungsbereich, vor allem in Parks, Kleingartengebieten, Gartenstädten und Gehölzgruppen bis in die Wohnblockzonen		
Verbreitung	in Rheinland-Pfalz und Deutschland großflächig verbreitet zählt zu den allgemein häufigen Vogelarten		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis			
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände gem. § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG			
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Eier und Nestlinge
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, kann die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)		Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung wild lebender Tiere“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten
CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart Gegenstand der Betrachtung</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen <input type="checkbox"/> Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.		
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)		Blatt 1	
Allgemeine Angaben zur Art			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	-
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Rheinl.-Pfalz	-
Erhaltungszustand	unbekannt	günstig	ungünstig unzureichend
			ungünstig schlecht
in Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in der EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebensräume / Verhaltensweisen	Laub-, Misch-, und Nadelwälder unterschiedlichster Zusammensetzung (nicht so sehr an alte Baumbestände gebunden), sowohl im Inneren als auch am Rand von Wäldern, auch in Landschaften mit kleinflächigen Baumbeständen wie Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Friedhöfen bzw. Hofgehölzen, bisweilen sogar Gärten.		
Verbreitung	in Rheinland-Pfalz und Deutschland großflächig verbreitet zählt zu den allgemein häufigen Vogelarten		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis			
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände gem. § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG			
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja, kann die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)		Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung wild lebender Tiere“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	keine Reproduktionsstätten im Gebiet
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart Gegenstand der Betrachtung</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen <input type="checkbox"/> Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.		
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)		Blatt 1	
Allgemeine Angaben zur Art			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	-
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Rheinl.-Pfalz	-
Erhaltungszustand	unbekannt	günstig	ungünstig unzureichend
			ungünstig schlecht
in Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in der EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebensräume / Verhaltensweisen	Lichte Auwälder, halboffene, parkartige Landschaften bis zu offenen Landschaften mit einzelnen Gehölzen, heute bevorzugt in Siedlungen (z. B. Friedhöfe und Parkanlagen, Gartenstädte, Wohnblockzonen), nur noch selten in reich strukturierten Agrarlandschaften mit Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen, von Bedeutung sind hohe Einzelbäume (auch Koniferen) und dichtes Gebüsch als Neststandorte sowie kurzwüchsige Grasbestände bzw. bodenoffene Stellen für die Nahrungssuche, in Siedlungen auch organische Abfälle auf Komposthaufen und in Abfalleimern		
Verbreitung	in Rheinland-Pfalz und Deutschland großflächig verbreitet zählt zu den allgemein häufigen Vogelarten		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis			
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände gem. § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG			
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Eier und Nestlinge
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, kann die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)		Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung wild lebender Tiere“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten
CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart Gegenstand der Betrachtung</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen <input type="checkbox"/> Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.		
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)		Blatt 1
Allgemeine Angaben zur Art		
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland - RL Rheinl.-Pfalz -
Erhaltungszustand	unbekannt	günstig
		ungünstig unzureichend
		ungünstig schlecht
in Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
in Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
in der EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lebensräume / Verhaltensweisen	Lichte Laub- oder Mischwälder vor allem im Tiefland, mit grobborkigen Bäumen (Eichen, Pappeln, Ulmen), alte Kiefern- und Kiefern-mischwälder, Erlenbrüche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen im ansonsten offenen Gelände, Gewässer begleitende Gehölze, im Siedlungsbereich auch Hofgehölze, Obstgärten, Friedhöfe, Parks.	
Verbreitung	in Rheinland-Pfalz und Deutschland in tieferen Lagen verbreitet zählt zu den allgemein häufigen Vogelarten	
Vorhabensbezogene Angaben		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände gem. § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
Wenn ja, kann die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)		Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung wild lebender Tiere“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.		
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	keine Reproduktionsstätten im Gebiet
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.		
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart Gegenstand der Betrachtung</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen		
<input type="checkbox"/> Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.		
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich		
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor		
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)		Blatt 1	
Allgemeine Angaben zur Art			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	-
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Rheinl.-Pfalz	-
Erhaltungszustand	unbekannt	günstig	ungünstig unzureichend
			ungünstig schlecht
in Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in der EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebensräume / Verhaltensweisen	Halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Staudenschicht, bevorzugt in klimatisch begünstigten, geschützten Teilräumen, vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen, heute bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, daneben in Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks sowie auf Friedhöfen, Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Boden		
Verbreitung	in Rheinland-Pfalz und Deutschland in Tieflagen verbreitet zählt zu den allgemein häufigen Vogelarten		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis			
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände gem. § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG			
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Eier und Nestlinge
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, kann die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG			<input type="checkbox"/> tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)		Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung wild lebender Tiere“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten
CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart Gegenstand der Betrachtung</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen <input type="checkbox"/> Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.		
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)		Blatt 1	
Allgemeine Angaben zur Art			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	-
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Rheinl.-Pfalz	-
Erhaltungszustand	unbekannt	günstig	ungünstig unzureichend
			ungünstig schlecht
in Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in der EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebensräume / Verhaltensweisen	Halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Fläche, z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder sowie Auwälder, Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen, dort in Gärten, Friedhöfen, Parks, Grünanlagen, Gartenstädten, selbst in Innenstädten, weiterhin in der reich strukturierten Agrarlandschaft		
Verbreitung	in Rheinland-Pfalz und Deutschland großflächig verbreitet zählt zu den allgemein häufigen Vogelarten		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis			
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände gem. § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG			
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Eier und Nestlinge
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, kann die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)		Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung wild lebender Tiere“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten
CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart Gegenstand der Betrachtung</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen <input type="checkbox"/> Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.		
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		Blatt 1	
Allgemeine Angaben zur Art			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	-
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Rheinl.-Pfalz	-
Erhaltungszustand	unbekannt	günstig	ungünstig unzureichend
			ungünstig schlecht
in Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in der EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebensräume / Verhaltensweisen	Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern, überwiegend in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern (gern alte Eichen), Streuobstwiesen, Hofgehölze, im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Villenviertel, und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand, zur Nahrungssuche (vor allem Ameisen) auch auf Scherrasen, Industriebrachen, Deichen und Gleisanlagen.		
Verbreitung	in Rheinland-Pfalz und Deutschland großflächig verbreitet zählt zu den allgemein häufigen Vogelarten		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis			
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände gem. § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG			
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja, kann die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung wild lebender Tiere“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		<input type="checkbox"/> tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	keine Reproduktionsstätten im Gebiet
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG		<input type="checkbox"/> tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart Gegenstand der Betrachtung</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen <input type="checkbox"/> Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.		
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)		Blatt 1	
Allgemeine Angaben zur Art			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland -
	<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Rheinl.-Pfalz -
Erhaltungszustand	unbekannt	günstig	ungünstig unzureichend
			ungünstig schlecht
in Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in der EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebensräume / Verhaltensweisen	Ursprünglich Bewohner von offenen, baumlosen Felsformationen (in Mittelgebirgen und hochalpinen Lebensräumen), heute in Mitteleuropa in menschlichen Siedlungen, Wohngebiete sowie Industrie- und Lagergelände aller Art, insbesondere Neubaugebiete, auch an Einzelgebäuden außerhalb menschlicher Siedlungen (z. B. Feldscheunen) sowie in Steinbrüchen und Kiesgruben, höchste Dichten in Industriegebieten und Dörfern, als Brutplätze werden Stein-, Holz- und Stahlbauten genutzt, Nahrungssuche auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und in kurzrasiger Vegetation (Baustellen, Schotter- und Sandplätze, Bahnanlagen usw.), in Innenstädten oder anderen stark versiegelten Stadtlebensräumen, Nahrungssuche an Straßenrändern und an Gebäuden oder auf Hausdächern		
Verbreitung	in Rheinland-Pfalz und Deutschland großflächig verbreitet zählt zu den allgemein häufigen Vogelarten		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	Nachweis		
<input type="checkbox"/>	potenziell <i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände gem. § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG			
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	nein	Eier und Nestlinge
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	nein	Gebäudesprengung außerhalb der Brutzeiten
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	
Wenn ja, kann die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	tritt ein	
	<input checked="" type="checkbox"/>	tritt nicht ein.	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)		Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung wild lebender Tiere“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Gebäude sind potenzielles Bruthabitat
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Gebäudesprengung außerhalb der Brutzeiten
CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart Gegenstand der Betrachtung</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen <input type="checkbox"/> Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.		
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		Blatt 1	
Allgemeine Angaben zur Art			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	-
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Rheinl.-Pfalz	-
Erhaltungszustand	unbekannt	günstig	ungünstig unzureichend
			ungünstig schlecht
in Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in der EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebensräume / Verhaltensweisen	Ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen, in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen, auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft, Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen), maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung, von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze		
Verbreitung	in Rheinland-Pfalz und Deutschland großflächig verbreitet zählt zu den allgemein häufigen Vogelarten		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis			
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände gem. § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG			
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Eier und Nestlinge
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Gebäudesprengung außerhalb der Brutzeiten
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, kann die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung wild lebender Tiere“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Gebäude sind potenzielles Bruthabitat
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Gebäudesprengung außerhalb der Brutzeiten
CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart Gegenstand der Betrachtung</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen <input type="checkbox"/> Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.		
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		Blatt 1	
Allgemeine Angaben zur Art			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	-
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Rheinl.-Pfalz	-
Erhaltungszustand	unbekannt	günstig	ungünstig unzureichend
			ungünstig schlecht
in Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in der EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebensräume / Verhaltensweisen	fast alle Wälder mit genügend Nistgelegenheiten, bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, in reinen Forsten, sofern Höhlen oder zumindest Nistkästen vorhanden sind, außerhalb geschlossener Wälder in Feldgehölzen, Alleen, in städtischen Siedlungen zumeist flächendeckende Verbreitung, dort in Parks, Gärten und auf Friedhöfen, auch in Wohnblockzonen und Zentren		
Verbreitung	in Rheinland-Pfalz und Deutschland großflächig verbreitet zählt zu den allgemein häufigen Vogelarten		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis			
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände gem. § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG			
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Eier und Nestlinge
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, kann die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung wild lebender Tiere“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten
CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart Gegenstand der Betrachtung</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen <input type="checkbox"/> Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.		
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mauersegler (<i>Apus apus</i>)		Blatt 1	
Allgemeine Angaben zur Art			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	-
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Rheinl.-Pfalz	-
Erhaltungszustand	unbekannt	günstig	ungünstig
			unzureichend schlecht
in Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
in Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
in der EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Lebensräume / Verhaltensweisen	ursprünglicher Bewohner von Felslandschaften und lichten höhlenreichen Altholzbeständen von Laubwäldern, heute Baumbruten in Deutschland selten, ausgesprochener Kulturfollower in Stadt und Dorflebensräumen, Brutplätze an hohen Steinbauten, meist auf Innenstädte, Blockrandbebauung, Industrie- und Hafenareale beschränkt, seltener im Bereich von moderner Wohnblockbebauung, Kirchtürme bzw. Bahnhofgebäude in Kleinstädten oftmals die einzigen Nistplätze, von Bedeutung sind horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung, Nahrungssuche 0,5 bis mehrere 100 km um den Brutplatz		
Verbreitung	in Rheinland-Pfalz und Deutschland großflächig verbreitet zählt zu den allgemein häufigen Vogelarten		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis			
<input type="checkbox"/> potenziell <i>entfällt</i>			
Prognose und Bewertung der Tatbestände gem. § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG			
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	potenziell Eier und Nestlinge (rezent nicht, da keine aktuelle Brut)
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Gebäudesprengung außerhalb der Brutzeiten
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, kann die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mauersegler (<i>Apus apus</i>)		Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung wild lebender Tiere“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Gebäude sind potenzielles Bruthabitat
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Gebäudesprengung außerhalb der Brutzeiten
CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart Gegenstand der Betrachtung</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen <input type="checkbox"/> Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.		
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)		Blatt 1	
Allgemeine Angaben zur Art			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	-
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Rheinl.-Pfalz	-
Erhaltungszustand	unbekannt	günstig	ungünstig unzureichend
			ungünstig schlecht
in Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in der EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebensräume / Verhaltensweisen	unterholzreiche Laub- und Mischwälder, selten Nadelwälder und Fichtenschonungen, höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen, bevorzugt in Gärten und Parkanlagen oft in Beständen von Efeu, Brombeere und Brennnessel, zunehmend Besiedlung städtischer Bereiche, dort neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand, sogar in Stadtzentren		
Verbreitung	in Rheinland-Pfalz und Deutschland großflächig verbreitet zählt zu den allgemein häufigen Vogelarten		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis			
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände gem. § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG			
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Eier und Nestlinge
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, kann die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)		Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung wild lebender Tiere“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten
CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart Gegenstand der Betrachtung</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen <input type="checkbox"/> Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.		
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)		Blatt 1	
Allgemeine Angaben zur Art			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	-
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Rheinl.-Pfalz	-
Erhaltungszustand	unbekannt	günstig	ungünstig unzureichend
			ungünstig schlecht
in Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in der EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebensräume / Verhaltensweisen	offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Buschreihen, Hecken, Feldgehölzen, Alleen, aufgelockerte, mischwaldreiche Parklandschaften, Wälder aller Art, vor allem in den Randpartien, weniger häufig in ausgedehnten, dichten Beständen, zunehmende Verstädterung, besiedelt neben Friedhöfen, Parks, baumreiche Grünanlagen, beim Vorhandensein von Bäumen auch alle Typen städtischer Bebauung		
Verbreitung	in Rheinland-Pfalz und Deutschland großflächig verbreitet zählt zu den allgemein häufigen Vogelarten		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis			
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände gem. § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG			
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Eier und Nestlinge
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, kann die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)		Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung wild lebender Tiere“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten
CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart Gegenstand der Betrachtung</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen <input type="checkbox"/> Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.		
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		Blatt 1	
Allgemeine Angaben zur Art			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	-
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Rheinl.-Pfalz	-
Erhaltungszustand	unbekannt	günstig	ungünstig unzureichend
			ungünstig schlecht
in Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in der EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebensräume / Verhaltensweisen	Auenwälder, lockere Weidenbestände in Röhrichtern, vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von Wäldern, u.a. in höhlenreichen Altholzinseln, in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume, besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten, Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen Grünflächen, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen.		
Verbreitung	in Rheinland-Pfalz und Deutschland in tieferen Lagen verbreitet zählt zu den allgemein häufigen Vogelarten		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis			
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände gem. § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG			
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja, kann die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung wild lebender Tiere“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	keine Reproduktionsstätten im Gebiet
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart Gegenstand der Betrachtung</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen		
<input type="checkbox"/> Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.		
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich		
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor		
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		Blatt 1	
Allgemeine Angaben zur Art			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	-
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Rheinl.-Pfalz	-
Erhaltungszustand	unbekannt	günstig	ungünstig unzureichend
			ungünstig schlecht
in Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in der EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebensräume / Verhaltensweisen	halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, meidet aber das Innere geschlossener Wälder, Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehölften, Obstbaumgärten, besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Kleingärten und Parks, wichtige Habitatsstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte		
Verbreitung	in Rheinland-Pfalz und Deutschland großflächig verbreitet zählt zu den allgemein häufigen Vogelarten		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis			
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände gem. § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG			
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Eier und Nestlinge
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, kann die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung wild lebender Tiere“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten
CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart Gegenstand der Betrachtung</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen <input type="checkbox"/> Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.		
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		Blatt 1	
Allgemeine Angaben zur Art			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	-
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Rheinl.-Pfalz	-
Erhaltungszustand	unbekannt	günstig	ungünstig unzureichend
			ungünstig schlecht
in Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in der EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebensräume / Verhaltensweisen	halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, im Randbereich angrenzender Wälder, im Siedlungsbereich überwiegend an hohen Gebäuden, Kirchen, Hochhäuser, Industrieanlagen, Schornsteinen, große Brückenbauwerke, Gittermasten, an den verschiedensten Strukturen angebrachte Nistkästen werden regelmäßig angenommen, gebietsweise in Felswänden, Steinbrüchen sowie Wänden von Sand- und Kiesgruben		
Verbreitung	in Rheinland-Pfalz und Deutschland großflächig verbreitet zählt zu den allgemein häufigen Vogelarten		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis			
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände gem. § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG			
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	potenziell Eier und Nestlinge (rezent nicht, da keine aktuelle Brut)
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Gebäudesprengung außerhalb der Brutzeiten
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, kann die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung wild lebender Tiere“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Gebäude sind potenzielles Bruthabitat
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Gebäudesprengung außerhalb der Brutzeiten
CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	<input type="checkbox"/> tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart Gegenstand der Betrachtung</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen <input type="checkbox"/> Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.		
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt		